

ÜBERSICHT

HONORARE & STUNDENSÄTZE

Stand: Jänner 2025

Gültig bis 31. Dezember 2025

(Änderungen vorbehalten)



BUCHHALTUNG



JAHRESABSCHLUSS



STEUERBERATUNG

BUCHHALTUNG

Umfasst die laufende monatliche Buchhaltung (Belegsortierungen, Buchhaltung, Telefonate, laufende Anfragen zur Buchhaltung / Organisation etc.)

Abrechnung nach Stunden (kleinste verrechnete Einheit 0,25 h)

EUR 95,00 netto

Mindestbetrag je Monat/Quartal

pauschal EUR 95,00 netto

Tarife gültig bei Abgabe der erforderlichen Unterlagen bis spätestens 7 Werktage vor dem 15. - bei verspäteter Abgabe wird ein Zuschlag von EUR 10,00 netto pro Tag Verspätung verrechnet.

JAHRESABSCHLUSS

Tätigkeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses, Besprechungen, Telefonate und Emails rund um den Jahresabschluss, Ausfertigung des Berichtes, Einreichung der Steuererklärungen, Kommunikation mit dem Finanzamt, Schlussbesprechungen, Vorabbesprechungen etc.

Abrechnung nach Stunden (kleinste verrechnete Einheit 0,25 h)

EUR 185,00 netto

Mindesthonorar je Jahresabschluss 4 Stunden = EUR 740,00 netto

STEUERLICHE BERATUNG:

SONDERBERATUNGEN, BETRIEBSPRÜFUNGEN

BESTÄTIGUNGSLEISTUNGEN, SONDERTHEMEN

SONDERLEISTUNGEN FÖRDERWESEN

Anfragen, Telefonate mit Fr. Mag. Heschik, Bestätigungsleistungen, Besprechungen (die außerhalb der Jahresabschluss-tätigkeiten liegen), Vertragsdurchsichten hinsichtlich steuerlicher Themen, Unterstützung bei Dienstverträgen, kollektivvertragliche Einstufungen, Umgründungen, steuerliche Günstigkeitsvergleiche, Auslandssachverhalte, Unterstützung bei Betriebsprüfungen (Finanzamt, Gesundheitskassen etc.), diverse Anträge sowie jährliche Meldungen (wie zB WiEReg, Statistik Austria etc.), Abwicklung von Auslandssachverhalten, Betriebsstätten-Problematiken

Abrechnung nach Stunden (kleinste verrechnete Einheit 0,25 h)

EUR 260,00 netto

Jährliche WiEReG-Meldung

EUR 500,00 netto

Einreichung von regelmäßigen (z.B. monatlichen) Förderungen inkl. Vorberechnung und der gesamten Abwicklung

je Antrag und je Förderung

pauschal EUR 260,00 netto

Einreichung von größeren Förderungsansuchen je Förderungsmaßnahme

pauschal EUR 800,00 netto

Bestätigungsleistungen, Vertretung vor Behörden iZm Förderungen

je Stunde EUR 260,00 netto

STUNDENSÄTZE DER MITARBEITERINNEN

Für fallweise Leistungen, welche oben nicht angeführt sind, kommen folgende Stundensätze zur Anwendung (dazu zählen auch Telefonate/Beantwortung von diversen Anfragen, die nicht den oben genannten Bereichen zuordenbar und auch nicht Teil einer eventuell vereinbarten Pauschale sind – daraus können sich in der Abrechnung auch unterschiedliche Mischsätze ergeben)

Buchhalterin	EUR 95,00 netto
Bilanzbuchhalterin	EUR 185,00 netto
Berufsanwärtlerin	EUR 200,00 netto
Junior Steuerberaterin	EUR 220,00 netto
Senior Steuerberaterin	EUR 260,00 netto
Lohnverrechnung	lt. externem Honorar
Eilzuschlag für die unbedingte, kurzfristige Bearbeitung bis zum nächsten Tag	+10% auf den gültigen Stundensatz

Die hier angeführten Stundensätze gelten bei Bezahlung mittels SEPA-Lastschriftverfahren. Wird kein SEPA-Mandat ausgestellt, verrechnen wir für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand einen Aufschlag von 10% des jeweiligen Rechnungsbetrages.

Reisezeiten, KM-Geld, Aufwandsersätze für Porti etc. werden weiterverrechnet.

Kostensätze für den Verwaltungsaufwand in Höhe von 2% der jeweiligen Honorarnote werden pauschal in Ansatz gebracht.

Die oben angeführten Stundensätze gelten vorläufig bis 31. Dezember 2025; Änderungen vorbehalten.

Wurden Pauschalen oder sonstige Sonderstundensätze vereinbart, erhöhen sich diese ab 1. Jänner 2025 um 20%.

Pauschalen betreffen immer den umschriebenen Leistungsumfang laut Vereinbarung in den Vorjahren; zusätzliche Verrechnungen können aufgrund Veränderungen des Leistungsumfanges jedoch vorkommen und werden auch durchgeführt. Für die Durchführung des Auftrags gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandler Stand Mai 2018; veröffentlicht auf www.ksw.or.at.

Bei Nichtbegleichung von offenen Honorarnoten weisen wir darauf hin, dass die Leistung durch uns nicht durchgeführt werden muss, bis die offenen Honorarnoten beglichen wurden. Weiters weisen wir darauf hin, dass in diesen Fällen ein sofortiges Kündigungsrecht durch unsere Kanzlei besteht und unsere elektronischen Unterlagen (Lohnverrechnung, Buchhaltung, Informationen zur steuerlichen Position etc.) nicht weitergegeben werden, bis die offenen Honorarnoten beglichen sind.